

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 7 | ausgegeben am 29. März 2022

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge

vom 29. März 2022

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge

vom 29. März 2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 15. März 2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat am 29. März 2022 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. März 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 3 vom 18.03.2015) wird für die in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

„§ 31 Besondere Übergangsregelungen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Covid-19)

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 4 bis 6 kann die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche des jeweiligen Moduls auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer Alternativen zu den in den Studienverlaufsplänen der jeweiligen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsformaten festlegen; insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, in elektronischer Form durch online-gestützte Prüfungsformate erbracht werden, auch wenn dieses Prüfungsformat in den jeweiligen Studienverlaufsplänen der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nicht festgelegt ist. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu berücksichtigen. Falls die oder der Modulverantwortliche die Festlegung von alternativen Prüfungsformaten nicht treffen kann, ist in einem solchen Einzelfall die Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs berechtigt, entsprechende Festlegungen zu treffen. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben werden. § 8 Absatz 4 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(1a) Für Online-Prüfungen gelten folgende Regelungen:

1. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung der oder des Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.
2. Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber

rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren.

3. Für Online-Prüfungen gemäß Nummer 1 Satz 1 gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung, insbesondere über Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen, Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen, studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen, studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren, Täuschung und Nachteilsausgleich entsprechend.
4. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(1b) Besondere Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht:

1. Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.
2. Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
 - a) die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 - b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 - c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Nummern 3 und 4 sowie Nummer 7 Satz 2,
 - d) den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
 - e) gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

3. Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studenausweises mit Lichtbild geschehen.
4. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
5. Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen Gäste an

mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

6. Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der oder des Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Hochschule oder von Testzentren durchgeführt wird.
7. Kann eine Klausur oder eine Online-Klausur als Folge von Einschränkungen oder Hindernissen aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht für alle Studierenden in den Räumlichkeiten der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, kann für alle oder für einen Teil der Studierenden als Alternative auch eine Online-Klausur unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule oder von Testzentren durchgeführt werden. Die Videoaufsicht bei einer solchen Online-Klausur kann automatisiert erfolgen, wenn für die Durchführung der Videoaufsicht gemäß Nummer 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 4 Aufsichtspersonal nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre Einwilligung hierzu erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. Eine entsprechende Einwilligung ist auch für die Erprobung im Vorfeld gemäß Absatz 1a Nummer 4 erforderlich. Entscheiden sich zu viele Studierende für eine Präsenzprüfung gemäß Nummer 6 Satz 2, legt das Prüfungsamt in Absprache mit den Fachverantwortlichen hierfür geeignete Auswahlkriterien fest; die Auswahl der Studierenden soll vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen. Studierende, die nicht für eine Präsenzprüfung ausgewählt wurden, können auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden; prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur Online-Klausur unter Videoaufsicht ermöglicht werden.
8. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer vom Prüfungsamt bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.
9. Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(1c) Für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen gelten folgende Regelungen:

1. Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden,

soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß Absatz 1b Nummer 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß Absatz 1b Nummer 4 und Nummer 7 Satz 2.

2. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.
3. Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.
4. Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.
5. Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
6. Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.
 - (2) Die bei einem konkreten Durchgang durchgeführte Form der Prüfung kann den Studierenden abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 6 auch noch nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe muss jedoch in jedem Fall innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Prüfungsbeginn erfolgen.
 - (3) Abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 2 und § 25 Absatz 2 Satz 2 kann die Bearbeitungsdauer formlos für Bachelor- und Masterarbeiten aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie (insbesondere Schließung der Hochschulen und Bibliotheken, aber auch der Einrichtungen, die Gegenstand empirischer Studien sind) verlängert werden. Über die Dauer der Verlängerung werden die Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise informiert. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 24 und § 25 unberührt.
 - (4) Von der Erfüllung der in § 23 Absatz 1 Nummer 2 und den in den jeweiligen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen jeweils festgelegten Voraussetzungen für die

Zulassung zu Bachelor- und Masterarbeiten kann aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Einzelfällen abgesehen werden; dies insbesondere dann, wenn die Erreichung einer benötigten Anzahl an Credit Points oder das Absolvieren der erforderlichen Module der oder dem betreffenden Studierenden aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht möglich war. Über die Gewährung der Ausnahme im Rahmen der Zulassung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 23 unberührt.

(5) Die in § 26 Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich in den Fällen, in denen von Absatz 3 Gebrauch gemacht wurde.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt bis zum 31. März 2023. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats verkürzt oder verlängert werden.

Karlsruhe, den 29. März 2022

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor